

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.05.2012

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-5/12

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2051

Antragsteller:

NAXSO S. r. l.

Via G. Quarello 43
10135 TORINO
ITALIEN

Geltungsdauer

vom: **7. Mai 2012**

bis: **7. Mai 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..."
der Feuerwiderstandsklassen S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..." als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Element des Stromschienensystems mit innerer Abschottung und einer äußeren Bekleidung aus Brandschutzbauplatten als äußerer Abschottung (sog. Stromschienensystem mit Brandschutzblock³) sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 500 mm betragen. Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Abmessungen des am Stromschienenelement anzuordnenden Brandschutzblocks entsprechen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Stromschienenelement

- Stromschienenelement mit innerer Abschottung "NAXSO POWER Typ BP..." der Firma NAXSO S. r. l., 10135 Torino, Italien, entsprechend den Angaben des Abschnitts 3.2
- Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Der Aufbau, die Zusammensetzung bzw. die Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

- 2.1.1.1 Das Stromschienenelement "NAXSO POWER Typ BP..." mit innerer Abschottung³ besteht aus einem Stromschienenelement mit werkseitig eingebrachter Hohlraumverfüllung aus Brandschutzbauplatten und Fugendichtungsmasse.
- 2.1.1.2 Das Stromschienenelement besteht aus vier luftisolierten Aluminiumleitern, die in ein Gehäuse aus ca. 1,5 mm dickem Aluminiumblech eingesetzt sind. Die Stromschienenleiter werden durch Kunststoffträger im Gehäuse arretiert. Die Abmessungen des Stromschienenelements müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- 2.1.1.3 Die innere Abschottung der Stromschienenelemente besteht aus mindestens 450 mm langen, werkseitig in das Aluminium-Gehäuse eingebrachten Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643. Die Brandschutzbauplatten sind mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 abgedichtet. Dieser Gehäuseabschnitt ist mit 3 mm dicken und 500 mm langen Aluminium-Blechen überlappend ummantelt.

2.1.2 Einbausatz für die äußere Abschottung

Die äußere Abschottung der Stromschienenelemente besteht aus mindestens 25 mm dicken Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178, die umlaufend um das Stromschienenelement einlagig verschraubt sein müssen. Die Länge der äußeren Abschottung der Stromschienenelemente muss mindestens 500 mm betragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Stromschienenelements mit innerer Abschottung und des Einbausatzes für die äußere Abschottung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit innerer Abschottung

Jedes Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2051

Seite 5 von 8 | 7. Mai 2012

Außerdem muss jedes Stromschienenelement mit innerer Abschottung und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit innerer Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..." (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2051
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit innerer Abschottung zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Einbausatzes

Jede Verpackung der Einbausätze für die äußere Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung der Einbausätze für die äußere Abschottung des Stromschienensystems einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für die äußere Bekleidung zur Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..." (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Feuerwiderstandsklasse und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2051
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..." der Feuerwiderstandsklasse S ... nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2051 (Die Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Schienenelement mit innerer Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2051

Seite 6 von 8 | 7. Mai 2012

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit innerer Abschottung bzw. des Einbausatzes für die äußere Abschottung nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit innerer Abschottung bzw. des Einbausatzes für die äußere Abschottung nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit innerer Abschottung bzw. des Einbausatzes für die äußere Abschottung soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit innerer Abschottung bzw. des Einbausatzes für die äußere Abschottung ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit innerer Abschottung bzw. der Bestandteile des Einbausatzes für die äußere Abschottung mindestens einmal pro 100 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung der Stromschienenelemente darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁷ oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind. Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen gleicher oder unterschiedlicher Bauart darf ebenfalls bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese Öffnungen jeweils nicht größer als 40 cm x 40 cm sind.

3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 und Anlage 1 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Die Stromschienenelemente dürfen bei Wandeinbau horizontal hochkant oder horizontal liegend eingebaut sein.

3.2.3 Bei Einbau von Stromschienenelementen müssen die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente in einem Abstand von ≤ 250 mm vor der Wandoberfläche angeordnet sein (s. Anlage 2). Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ sein.

3.2.4 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

5	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

4.1.2 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

4.2 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

4.2.1 Am Stromschienenelement mit innerer Abschottung ist der Einbausatz für die äußere Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu befestigen, dass ein vollständig gefüllter Brandschutzblock ohne innere Hohlräume entsteht. Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

4.2.2 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock muss mittig in die Bauteilöffnung eingesetzt werden (s. Anlage 2).

4.2.3 Die umlaufende, 30 mm bis 50 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen muss mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁰ betragen muss, hohlraumfüllend ausgestopft werden (s. Anlage 2).

Anschließend muss die Fuge mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 beidseitig in einer Tiefe von mindestens 10 mm verspachtelt werden.

Wahlweise darf auf die Verspachtelung verzichtet werden, wenn umlaufend um das Stromschienenelement mit Brandschutzblock mindestens 100 mm breite Bleche angeordnet werden, die zum umgebenden Bauteil hin abgewinkelt (Schenkellänge \geq 20 mm, Winkel 90°) und daran mit dafür geeigneten Schrauben befestigt werden (s. Anlage 2).

4.2.4 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock deckenunterseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.3.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

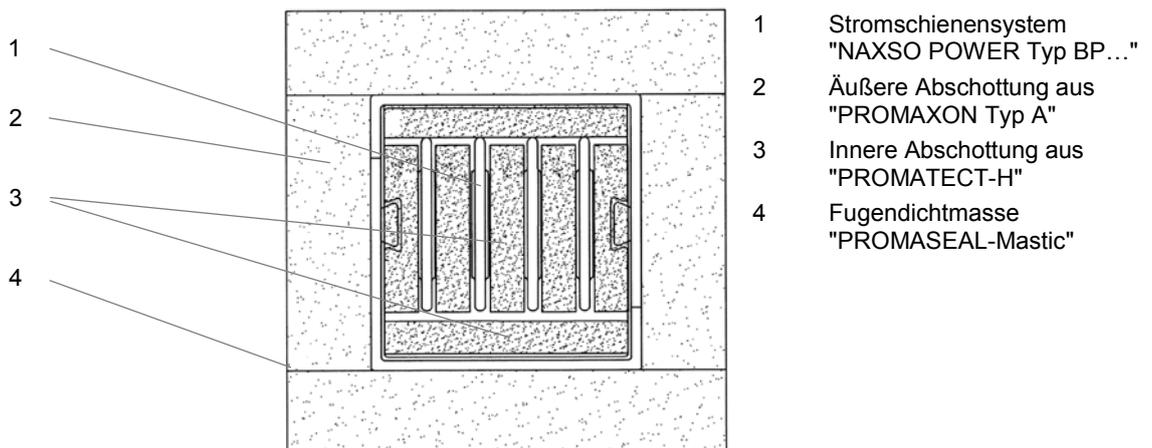
Beglaubigt

¹⁰ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

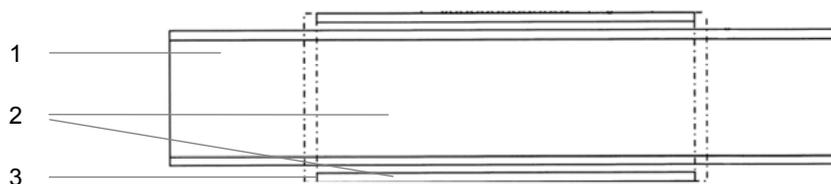
Zulässige Installationen

Bezeichnung	Stahlblechgehäuse		Stromstärkenbereich [A]	Anzahl Leiter [Stück]	Leiterabmessungen	
	Breite [mm]	Höhe [mm]			Breite [mm]	Höhe [mm]
BP40A	73	33	40 - 160	4	2,0	15,0
BP63A					2,0	20,0
BP100A					2,2	21,0
BP160A					3,1	21,0
BPK250A	73	77	250 - 400	4	2,0	60,0
BPK400A					3,5	60,0
BPG250A	73	123	250 - 630	4	2,0	110,0
BPG400A					2,5	110,0
BPG630A					3,5	110,0
BPGG800A	73	223	800 - 1.250	4	3,0	210,0
BPGG1000A					4,8	210,0
BPGG1250A					5,0	210,0

Schnitt Stromschienenelement mit Brandschutzblock



Ansicht Stromschienenelement mit Brandschutzblock



Einbausatz der äußeren Abschottung

Bezeichnung	Länge	Höhe	Breite
BP-S120	500 mm	83 mm	130 mm
BK-S120	500 mm	133 mm	130 mm
BPG-S120	500 mm	170 mm	130 mm
BPGG-S120	500 mm	260 mm	130 mm

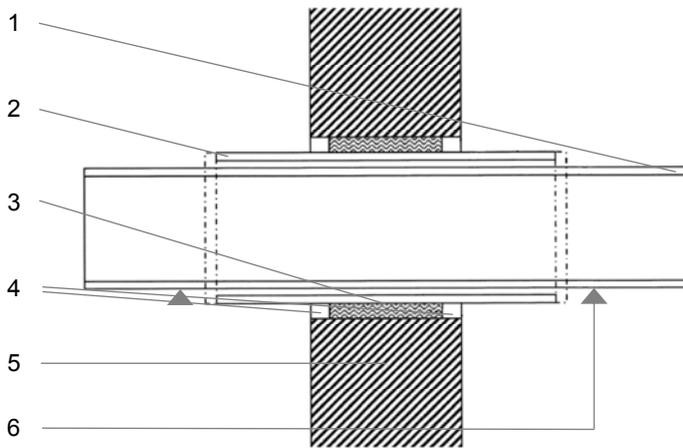
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..."
 der Feuerwiderstandsklassen S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Installationen

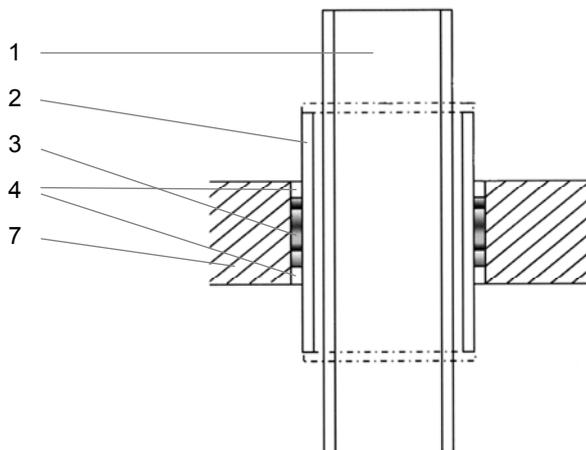
Anlage 1

Einbau in Massivwände



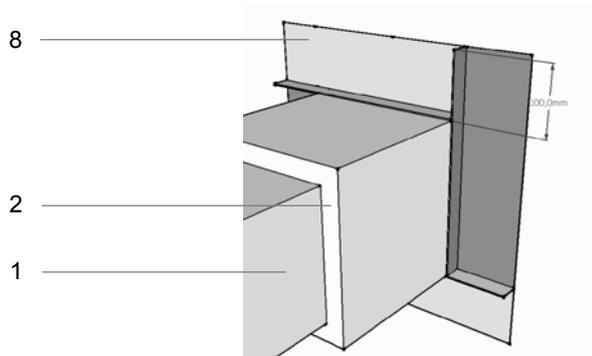
- 1 Stromschiene mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1, mittig in der Wand montiert
- 2 Brandschutzbauplatten, 25 mm dick, "PROMAXON Typ A" als äußere Abschottung nach Abschnitt 2.1.2
- 3 Mineralwolle nach Abschnitt 4.2.3 in die 30 mm - 50 mm breite Restöffnung verstopfen
- 4 Fugendichtmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.1.2, ca. 10 mm tief verspachteln
- 5 Massivwand ≥ 100 mm
- 6 Erste Halterung ≤ 250 mm von Wand

Einbau in Decken



- 7 Decke ≥ 150 mm

Alternative Fugenabdeckung



- 8 Stahlblech, 2 mm dick, 4 Stück, umlaufend 100 mm breit, 90° zum Schott gebogen, Befestigung mit zugelassenen Dübeln, (s. Abschnitt 4.2.3)

Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..." der Feuerwiderstandsklassen S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Stromschienenelemente

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die
Abschottung des Stromschienensystems
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

Datum der Herstellung:

.....

Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**
S.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S..... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Stromschienenelemente, Schottmassen, Mineralfaserplatten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

.....
* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung des Stromschienensystems "NAXSO POWER Typ BP..."
der Feuerwiderstandsklassen S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3